



Ordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Zittau/Görlitz (IMMATRIKULATIONSORDNUNG)

Gemäß §§ 13 Abs. 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 2 Satz 6, 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Änderung vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat diese Immatrikulationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze zur Immatrikulation
- § 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Form und Frist der Anträge auf Zulassung
- § 5 Immatrikulationsverfahren
- § 6 Immatrikulation ausländischer Studienbewerber
- § 7 Immatrikulation am Studienkolleg
- § 8 Immatrikulation in das Graduiertenstudium
- § 9 Rücknahme der Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Exmatrikulationsverfahren
- § 15 Propädeutische Semester
- § 16 Gasthörer
- § 17 Frühstudierende
- § 18 Externe
- § 19 Mitwirkungspflichten
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Zittau/Görlitz - im Folgenden Hochschule genannt - eingeschriebenen Studierenden bzw. für Bewerber um ein Studium sowie für Studierende am Studienkolleg und graduierte Studierende im Sinne des § 42 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 4 SächsHSFG.
- (2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule, soweit in speziellen Ordnungen für einzelne Studienformen nichts anderes bestimmt ist.

Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 6. Für die Immatrikulation von Studierenden am Studienkolleg gilt § 7.

§ 2 Grundsätze zur Immatrikulation

- (1) Bewerber müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studierende können gleichzeitig an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist.
- (2) Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang in die Matrikelliste der Hochschule eingeschrieben. Mit der Einschreibung werden sie Mitglied der Hochschule, der Fakultät und der Fachschaft, denen der gewählte Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 2. der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 3. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 4. der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 5. der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
 6. dem Bewerber im Wege der Ausnahme durch den zuständigen Prüfungsausschuss gestattet worden ist, die aufgrund der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen,
 7. dem Bewerber im Wege der Ausnahme die bedingte Zulassung zum Studium in einem Masterstudiengang gemäß § 3 Abs. 14 gewährt wurde, aber der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber
 1. die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt und im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung Kenntnisse und Fähigkeiten in bestimmten Fächern nachweist, sofern diese durch Rechtsvorschriften gefordert sind,
 2. den Nachweis der Eignung in Form einer Aufnahmeprüfung an der Hochschule erbracht hat, sofern die Prüfungs- und Studienordnung dies fordert,

3. den Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit erbringt, sofern die Prüfungsordnung des Studienganges diesen erfordert,
 4. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern ein solcher gewählt wird, zugelassen worden ist.
- (2) Bewerber, die eine Allgemeine Hochschulreife bzw. eine Fachhochschulreife nachweisen, haben Zugang zu allen grundständigen Studiengängen der Hochschule, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.
- (3) Bewerber, die eine fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen, können nur in den ihrer Vorbildung entsprechenden bzw. den in einer Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Studiengängen studieren.
- (4) Bewerber, die nachfolgend genannte Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung vorweisen können, verfügen nach einem Beratungsgespräch unter Leitung des Dezernates Studium und Internationales der Hochschule über den allgemeinen Hochschulzugang:
1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), in der jeweils geltenden Fassung
 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 19. Mai 2017, Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 430) in der jeweils geltenden Fassung
 5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
- (5) Bewerber, die einen anderen Abschluss als die in Abs. 4 genannten berufliche Fortbildungsabschlüsse nachweisen können, verfügen, wenn dieser durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt wird, ebenfalls über eine allgemeine Hochschulreife. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.
- (6) Bewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein

Beratungsbespräch unter Leitung des Dezernates Studium und Internationales der Hochschule wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung bestanden haben. Näheres regelt die **Zugangsprüfungsordnung** der Hochschule

- (7) Bewerber, die beruflich qualifiziert sind, jedoch keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, verfügen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (8) Die Immatrikulation ausländischer Bewerber ist darüber hinaus von der Erfüllung weiterer Bedingungen gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung abhängig.
- (9) War der Bewerber an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang bereits eingeschrieben, erfolgt eine Anrechnung der zurückgelegten Studiensemester auf die Zahl der Studiensemester in diesem Studiengang an der Hochschule. Es erfolgt in der Regel eine Einstufung in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges. Darüber entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang auf Antrag durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.
- (10) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 9 fallen, sind auf Antrag anzurechnen, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (11) Hat der Bewerber Qualifikationen außerhalb eines Hochschulstudiums erworben, können damit höchstens bis zu 50% der an der Hochschule zu erbringenden Studienleistungen kompensiert werden.
- (12) Anträge auf Anrechnung entsprechend den Absätzen 9, 10 und 11 sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist (siehe § 4 Abs. 3) an das Zulassungsamt zu stellen. Die Entscheidung über eine Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät, der der gewünschte Studiengang zugeordnet ist. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Versendung erfolgt durch das Dezernat Studium und Internationales, Zulassungsamt.
- (13) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 9 bis 12 kann die Einschreibung in ein höheres Fachsemester nur erfolgen, wenn in der Matrikel des angestrebten Studienganges freie Studienplätze verfügbar sind.
- (14) Für Masterstudiengänge sowie für alle Aufbaustudiengänge und das weiterbildende Studium sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung ausgewiesenen Qualifikationen und speziellen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens jedoch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In Masterstudiengängen, die keinem Auswahlverfahren unterliegen,

kann eine bedingte Zulassung auch ohne das Vorliegen des Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die Zulassung zur Abschlussarbeit in dem Studiengang, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen soll, in dem der Bewerber bereits eine Studienzeit (ohne Urlaubssemester) absolviert hat, die der Regelstudienzeit dieses Studienganges entspricht.

§ 4 Form und Frist der Anträge auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Einschreibung/Zulassung ist fristgemäß, formgebunden und schriftlich im Original zu stellen. Online-Anträge sind erwünscht, jedoch allein nicht hinreichend. Ein ausgedrucktes und unterschriebenes Exemplar des Antrages muss dem Zulassungsamt fristgemäß zugestellt werden.

Anträge auf Einschreibung/Zulassung können per Telefax oder per E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschriften, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Bewerbers, Angaben über den bisherigen Bildungsgang sowie den gewünschten Studiengang/Abschlussgrad, Studienart und Studienform und das gewünschte Fachsemester (max. zwei Studienwünsche),
2. Angaben zur Art der Hochschulzugangsberechtigung, das Datum des Erwerbs derselben, sowie die erzielte Durchschnittsnote,
3. Angaben darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war und ob bereits an einer Hochschule ein Studium abgeschlossen wurde,
4. Angaben darüber, ob eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw., dass der Prüfungsanspruch für den gewünschten Studiengang nicht endgültig verloren ist,
5. Angaben über eine bereits absolvierte Berufsausbildung, über Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes sowie über Zeiten von weiteren freiwilligen Diensten, soweit diese gefordert sind,
6. Angaben über die Ableistung freiwilliger Praktika, sofern diese gefordert sind,
7. die Erklärung, dass der Bewerber nicht unter Betreuung (§§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung) steht,
8. die Erklärung, dass der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist und die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt. Kann diese Erklärung nicht vorgelegt werden, so ist der Bewerber verpflichtet, seine Situation darzustellen (siehe dazu § 10, Abs. 2, Ziffer 6).

Darüber hinaus sind weitere Angaben zu machen, soweit diese in Rechtsvorschriften gefordert werden.

Alle Angaben sind mit einer eidesstatlichen Erklärung über deren Richtigkeit zu versehen.

Bei fehlerhaften Angaben, die zu einer Zulassung führen, ohne dass die entsprechende Grundlage dafür gegeben ist, wird diese nach Bekanntwerden des Sachverhaltes automatisch aufgehoben. Vorsätzliches Handeln kann in diesem Zusammenhang zivilrechtliche Konsequenzen haben.

- (2) Mit dem Antrag sind im Zulassungsamt der Hochschule vorzulegen:
1. Für den Fall, dass die Einschreibung in ein höheres Fachsemester unter Anrechnung früherer Studienleistungen angestrebt wird, die von der zuständigen Stelle erteilten Anrechnungsbescheinigungen.
 2. Bei Studienortwechsel und/oder Studiengangswechsel sämtliche Belege und Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und ggf. Zeugnisse über abgelegte Modul-, Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen.
 3. Bei Bewerbung für einen Studiengang, in dem der Nachweis über die Ableistung eines mindestens zehnmonatigen Praktikums zur Verbesserung der Durchschnittsnote gefordert ist, ist dieser Nachweis beizulegen (siehe **Auswahlordnung**).
 4. In Studiengängen mit integrierter Berufsausbildung den Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Ausbildungs-/Praktikantenvertrages mit einem Ausbildungsbetrieb.
 5. Im Falle der Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 3 Abs. 14 dieser Ordnung, der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in Ausnahmefällen gemäß § 3 Abs. 14 Satz 2 und 3 dieser Ordnung der Nachweis über die Zulassung zur Abschlussarbeit in dem Studiengang, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen soll.
 6. Bei Bewerbung für einen Studiengang, der den Nachweis eines bestimmten Notenkansons erfordert, ist eine unbeglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich (siehe **Auswahlordnung**).
- (3) Als Bewerbungsfrist ist der 15. Juli für Bewerbungen zum Wintersemester, der 15. Januar für Bewerbungen zum Sommersemester festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist sind Bewerbungen bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 01. März für das Sommersemester zulässig, wenn in dem jeweiligen Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind. Sofern in einem Studiengang ein Auswahlverfahren gemäß **Auswahlordnung** der Hochschule in der gültigen Fassung durchgeführt wird, sind die in Satz 1 genannten Fristen sowie alle weiteren dem Bewerber gestellten Fristen Ausschlussfristen.

So ist z. B. in Studiengängen mit Auswahlverfahren nach erfolgter Zulassung innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die im Zulassungsbescheid bestimmte Frist für die Erklärung der Annahme des Studienplatzes versäumt wird und das Zulassungsamt der Hochschule keine Verlängerung gewährt hat.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Nach erfolgter Zulassung, der Zulassungsbescheid wird dem Bewerber postalisch zugestellt, sind neben der Erklärung der Annahme des Studienplatzes durch den Bewerber sämtliche unten angegebenen Dokumente in amtlich beglaubigter Form in einer im Zulassungsbescheid genannten Frist einzureichen. Den Dokumenten ist ein formgebundenes Deckblatt voranzustellen. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweis über die Hochschulzugangs- bzw. Studienberechtigung (siehe § 3) für den gewählten Studiengang,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit einem aktuellen Passbild,
 3. Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung oder Tätigkeit bzw. das Zeugnis über die Berufsausbildung, sofern dies für den gewählten Studiengang vorgeschrieben ist (siehe dazu auch die **Auswahlordnung** der Hochschule),

4. ggf. eine Dienstzeitbescheinigung über die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes bzw. Bescheinigungen über die Ableistung weiterer freiwilliger Dienste,
5. weitere Nachweise, welche für die Durchführung von Zulassungsverfahren aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Darüber hinaus sind beizulegen:

1. unterzeichnete Belehrung über die Nutzung der IT-Systeme der Hochschule,
 2. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften,
 3. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk Dresden und die Studierendenschaft der Hochschule entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften,
 4. bei Wechsel des Studienortes die Exmatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschulen,
 5. Nachweis über absolvierte praktische Tätigkeit, sofern eine solche gefordert ist.
- (2) Voraussetzung für die weitere Bearbeitung der Immatrikulation ist neben dem fristgemäßen Eingang die Vollständigkeit der geforderten Unterlagen. Fehlende Unterlagen sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb der durch die Hochschule gesetzten Frist nachzureichen.
- (3) Die Vorlage des Originals der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Urkunde und des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann gefordert werden.
- (4) Die Immatrikulation wird postalisch vollzogen und ist mit der Zusendung des Studierendenausweises (Chipkarte) abgeschlossen. Die Immatrikulation muss spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des Semesters erfolgt sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses. Unabhängig vom Zeitpunkt der Immatrikulation erfolgt die Anrechnung als volles Semester auf die Zahl der Studiensemester; als Studienbeginn wird der erste Kalendertag des jeweiligen Semesters bescheinigt.

§ 6 Immatrikulation ausländischer Studienbewerber

- (1) Die Immatrikulation ausländischer Studienbewerber erfolgt entsprechend der "Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Grundsätze für den Hochschulzugang und die -zulassung ausländischer Studienbewerber" vom 26.11.2003 (SächsABl. S.1215) und dem "Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Inneres über den Aufenthalt ausländischer Studienbewerber und Studierende aus Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu Aus- und Fortbildungszwecken im Freistaat Sachsen" vom 06.08.1997 (SächsABl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Immatrikulationsordnung, soweit insbesondere die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind. Für Bewerber sowie Studierende am Studienkolleg gemäß § 23 SächsHSFG richtet sich die Immatrikulation außerdem nach § 7 dieser Ordnung.
- (2) Sofern im gewählten Studiengang die Zulassung im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens durchgeführt wird, gelten die Rechtsvorschriften des Zulassungsverfahrens auch für ausländische Studienbewerber.
- (3) Bewerbungen ausländischer Studienbewerber sind frist- und formgerecht an das Dezernat Studium und Internationales der Hochschule, Akademisches Auslandsamt, zu richten, welches die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen prüft. Das Vorliegen

einer ordnungsgemäßen Bewerbung wird schriftlich bescheinigt. Damit kann der Bewerber bei der deutschen Auslandsvertretung den Sichtvermerk (Visum) beantragen. Bei unvollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen wird dem Bewerber ein Fehlvermerk zugestellt. Hinsichtlich der Fristen nach Absatz 4 tritt keine aufschiebende Wirkung ein.

- (4) Als Bewerbungszeitraum beim Akademischen Auslandsamt gelten für ausländische Studienbewerber, welche sich noch im Ausland befinden und ein Vollzeitdirektstudium aufnehmen wollen bzw. solche Bewerber, die im Vorfeld des Studiums einen Kurs am Studienkolleg belegen müssen, für das Wintersemester der 01. März bis zum 15. Mai und für das Sommersemester der 01. September bis zum 15. November. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (5) Mit der Bewerbung sind einzureichen:
 1. der vorgeschriebene Zulassungsantrag für ausländische Studienbewerber,
 2. amtlich beglaubigte Kopien der Originale aller ausländischen Vorbildungsnachweise, der Hochschulzugangsberechtigung, ggf.
 - Nachweis über die Hochschulaufnahmeprüfung,
 - Leistungsnachweise über absolvierte Studienzeiten,
 - Abschlusszeugnis bereits absolvierter Studiensowie eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Zeugnisse in deutscher Sprache,
 3. die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Feststellungsprüfung bzw. der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder anderer diesen gleichwertige Prüfungen (nähere Auskünfte erteilt das Akademische Auslandsamt),
 4. das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (gilt für alle Länder, in denen ein Prüfverfahren Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für Studienzwecke ist).
- (6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Zulassungsamt der Hochschule entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften. Dieses stellt dem Antragsteller den schriftlichen Bescheid über die Entscheidung zu. Studienbewerber die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, sind in allen Fragen der Zulassung deutschen Studienbewerbern gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Insoweit gilt, dass für diese Studienbewerber eine Zulassung nur erfolgen kann, wenn alle Einzelleistungen des Sekundarschulabschlusses bestanden sind. Ein sog. Ausgleich ist im Zusammenhang mit der Studienzulassung nicht möglich. Das gleiche gilt für bereits zurückgelegte Studiensemester die zulassungsrelevant sind. Alle studienrelevanten Einzelleistungen müssen mindestens bestanden sein. Im Zusammenhang mit einer Zulassung zu einem Masterstudium müssen ebenfalls alle für das Masterstudium relevanten Einzelleistungen des absolvierten Bachelor- bzw. Diplomstudiums mindestens bestanden sein.
- (7) Im Rahmen der Einschreibung ist in der Regel zusätzlich zu den §§ 5 und 11 dieser Ordnung eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erforderlich.
- (8) Zur Rückmeldung kann erneut die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke gefordert werden.
- (9) Im Falle einer Exmatrikulation gemäß § 13 dieser Ordnung ist der Ausländerbehörde eine entsprechende Mitteilung durch das Akademische Auslandsamt zu machen.

- (10) Ein Wechsel des Studienganges ist nur möglich, wenn die ausländerrechtlichen Vorschriften dies zulassen.
- (11) Abweichungen gegenüber den Absätzen 2 bis 9 sind zulässig, wenn es sich bei den Bewerbern um ausländische Teilzeit- bzw. Programmstudierende handelt, die keinen Abschluss an der Hochschule anstreben. Voraussetzung dafür ist in der Regel das Vorliegen einer rechtswirksamen Hochschulpartnerschaftsvereinbarung.
- (12) Ausländische Bewerber, deren ständiger Wohnsitz die Bundesrepublik Deutschland ist und die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 dieser Ordnung verfügen, gelten nicht als ausländische Studienbewerber im Sinne dieser Ordnung.

§ 7 Immatrikulation am Studienkolleg

- (1) Die Immatrikulation am Studienkolleg erfolgt ausschließlich für diejenigen ausländischen Bewerber, die die Vorzulassung für einen Studiengang an einer sächsischen Hochschule vorweisen und den Aufnahmetest für das Studienkolleg bestanden haben.
- (2) Die Vorzulassung an der Hochschule erfolgt durch das Akademische Auslandsamt, wenn insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 7 mit Ausnahme des Nachweises über die Feststellungsprüfung bzw. der DSH sowie Vergleichbares (siehe dazu § 6 Abs. 5 Ziffer 3) vorliegen.
- (3) Immatrikulation, Rückmeldung und in Ausnahmefällen die Exmatrikulation erfolgen durch das Akademische Auslandsamt. Für die Beurlaubung gilt § 12 dieser Ordnung mit folgender Maßgabe: Es ist lediglich ein Urlaubssemester statthaft. Über die Gewährung des Urlaubssemesters entscheidet der Leiter des Studienkollegs.
- (4) § 15 dieser Ordnung gilt nicht für ausländische Bewerber des Studienkollegs.

§ 8 Immatrikulation in das Graduiertenstudium

- (1) Die folgenden Absätze gelten sinngemäß für Graduierte, die sich für ein Graduiertenstudium gemäß § 42 SächsHSFG im Rahmen eines Promotionsverfahrens (§ 40 Abs. 2 und 4 SächsHSFG) an der Hochschule einschreiben. Die Immatrikulation setzt voraus, dass Graduierte über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 40 SächsHSFG verfügen sowie durch ein Mitglied der Hochschule bzw. auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule/Universität bei der Promotion betreut werden.
- (2) Mit der Einschreibung werden Graduierte Mitglied der Hochschule und der Fakultät, der der betreuende Hochschullehrer angehört.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist schriftlich und formgebunden im Zulassungsamt der Hochschule zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Passbild,
 - die Nachweise nach Absatz 1.

Weitere Angaben sind insoweit zu machen, als sie in Rechtsvorschriften gefordert werden.

- (4) Bei der Einschreibung, die persönlich zu vollziehen ist, sind die Nachweise über die Krankenversicherung sowie über die Entrichtung der für das jeweilige Semester gesetzlich bestimmten Beiträge und Gebühren vorzulegen.

- (5) Die Einschreibung erfolgt durch Eintragung in die Matrikelliste. Graduierte erhalten den Studierendenausweis (Chipkarte) sowie die erforderlichen Bescheinigungen.
- (6) Für Graduierte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit der ersten Immatrikulation als Promovend, in der Regel eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt.

§ 9 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen. In diesem Falle gilt die Immatrikulation für das betreffende Semester als von Anfang an nicht vorgenommen. Eine Anrechnung auf die Zahl der zurückgelegten Studiensemester erfolgt nicht. Eine Rückzahlung des Semesterbeitrages erfolgt nur dann, wenn der Antrag vor dem ersten Vorlesungstag des Semesters beim Dezernat Studium und Internationales eingegangen ist.
- (2) Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation gemäß Absatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Studierendenausweis (Chipkarte),
 2. die vom Zulassungsamt der Hochschule ausgegebene und ausgefüllte sowie unterschriebene Entlastungsbescheinigung,
 3. die durch die Rücknahme der Immatrikulation ungültig gewordenen Bescheinigungen für das laufende Semester.

§ 10 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 3 nicht erfüllt,
 3. die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat,
 4. eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 5. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für die Erreichung des Studienziels nicht zweckmäßig ist,
 6. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation stehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 7. nicht nachweist, dass er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 8. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Bewerber
 1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
 2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,

3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierenden ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt. Zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 11 Rückmeldung

- (1) An der Hochschule eingeschriebene Studierende, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich form- und fristgerecht zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Überweisung des Semesterbeitrages auf ein angegebenes Konto der Hochschule. Der Beitrag untergliedert sich in einen Anteil für das Studentenwerk und einen Anteil für die verfasste Studierendenschaft. Der zweite Anteil ist nur dann nicht zu zahlen, sofern der Studierende seinen Austritt aus der verfassten Studierendenschaft erklärt hat und dieser Austritt rechtswirksam ist.

Die Verfahrensweise der Zahlung wird semesterweise hochschulüblich bekannt gemacht.

- (2) Studierende ab Matrikel 2012, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben, zahlen zusätzlich zum Semesterbeitrag eine Gebühr in Höhe von 500 Euro. Diese Gebühr ist zusammen mit dem Semesterbeitrag auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (3) Grundsätzlich hat die Rückmeldung in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zu erfolgen, sofern durch die Hochschule kein anderer Termin bestimmt wird. Haben Studierende eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dies entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule gebührenpflichtig.
- (4) Eine Rückmeldung gilt in der Regel nur dann als vollzogen, wenn nach Überweisung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge der Betrag vollständig bei der Hochschule eingegangen und dem Studierenden zuzuordnen ist.
- (5) Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 9 dieser Ordnung in sinngemäßer Anwendung. Eine Rücknahme sowie die Rückerstattung des Semesterbeitrages ist jedoch nur dann möglich, wenn in der seit Semesterbeginn zurückgelegten Studienzeit keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (6) Studierende, welche in einem kostenpflichtigen Masterstudiengang eingeschrieben sind, zahlen zusätzlich zum Semesterbeitrag die in der Studienordnung festgelegten Studiengebühren. Im Falle eines gewählten Urlaubssemesters sind diese Gebühren nur dann nicht fällig, wenn der Studierende schriftlich erklärt, dass er im Rahmen des Urlaubssemesters sein Studium nicht fortsetzen und keinerlei Studien- und Prüfungsleistungen erbringen wird.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können aus wichtigem Grund bis zum Ablauf der Rückmeldefrist auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester, in begründeten Ausnahmefällen noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist formgebunden und ggf. mit den erforderlichen Nachweisen versehen im Zulassungsamt zu stellen.
- (2) Eine Beurlaubung soll den Zeitraum von höchstens zwei Semestern nicht überschreiten und wird nur für volle Semester ausgesprochen. Eine Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland wird auf die Fristen des Satzes 1 nicht angerechnet. Eine darüber hinausgehende Urlaubszeit bedarf besonderer Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen.
- (3) Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit bis zu drei Jahren sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 nicht anzurechnen. Das gilt auch für Fristversäumnisse, die Studierende nicht zu vertreten haben. Studierende können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semestern beurlaubt werden, wenn sie nicht bereits nach Satz 1 beurlaubt sind.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. rückwirkend für vorangegangene Semester.Eine Beurlaubung ist nicht sinnvoll, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in Frage steht, z. B. bei auslaufenden Studiengängen.

Studierende mit integrierter Berufsausbildung dürfen während der Zeit der Berufsausbildung nur beurlaubt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb dem zugestimmt hat.
- (5) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten eines Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, bestehen.
- (6) Beurlaubten Studierenden soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bezüglich der in diesem Zusammenhang in Gang gesetzten Fristen sind die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu beachten.
- (7) Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studienaufenthalte und Praktika außerhalb der Studienordnung können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden, wenn sie einem Fachsemester gleichwertig sind und der zuständige Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag dem zustimmt.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn Studierende
 1. einen schriftlichen Antrag gestellt haben,
 2. die Abschlussprüfung ihres Studienganges bestanden haben und nicht in einen anderen Studiengang immatrikuliert sind,

3. ein weiterbildendes Studium, bei dem keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, beendet haben,
 4. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
 5. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme oder den Widerruf des Zulassungsbescheides erhalten haben, der unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist oder bei Zulassungen mit Auflagen diese Auflagen nicht fristgemäß erfüllt haben,
 6. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
 7. denen die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
 8. nach § 10 Abs. 1 dieser Ordnung nicht immatrikuliert werden dürften,
 9. die eine bedingte Zulassung/Immatrikulation für einen Masterstudiengang erhalten haben (§ 3 Abs. 14) und den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Rahmen einer festgesetzten Frist, welche im Bescheid über die bedingte Zulassung mitgeteilt wird, nicht vorlegen.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
1. sie betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben,
 3. sie schriftlichen Aufforderungen zur Rückmeldung innerhalb einer durch die Hochschule bestimmten Frist und der Androhung der Exmatrikulation nicht nachgekommen sind.
- (4) Die Exmatrikulation ausländischer Studierender (außer EU-Bürger) erfolgt auch, wenn sie keine gültige Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nachweisen bzw. diese zwischenzeitlich erloschen ist.

§ 14 Exmatrikulationsverfahren

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt nach Vorliegen eines Exmatrikulationsgrundes gemäß § 13 dieser Ordnung. Im Zusammenhang mit dem Exmatrikulationsverfahren sind vom Studierenden die für eine ordnungsgemäße Exmatrikulation erforderlichen Nachweise und formgebundenen Unterlagen beizubringen:
1. die Vorlage des Studierendenausweises (Chipkarte),
 2. die Vorlage formgebundener Angaben und Erklärungen, soweit dies in Rechtsvorschriften gefordert wird,
 3. die Vorlage einer Entlastungsbescheinigung,
 4. der Nachweis über die Entrichtung fälliger Gebühren oder Beiträge, sofern dazu eine Rechtspflicht besteht,
 5. der schriftliche Antrag auf Exmatrikulation im Falle des § 13 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Ordnung.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt
1. bei bestandener Abschlussprüfung mit dem Datum der letzten Prüfung,

2. auf eigenen Antrag zum beantragten Zeitpunkt, spätestens zum Ende des Semesters, wobei eine rückwirkende Exmatrikulation ausgeschlossen ist,
3. bei unterlassener Rückmeldung zum Ende des abgelaufenen Semesters,
4. in allen anderen Fällen mit dem Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung.

In besonderen Fällen, wie z. B. im Rahmen eines geplanten Übergangs in einen Masterstudiengang, kann die Exmatrikulation auf Antrag zum Semesterende erfolgen, auch wenn der Exmatrikulationsgrund nach Ziffer 1 bzw. 4 bereits rechtswirksam vorliegt.

- (3) Die Exmatrikulation wird mit der Aushändigung einer Exmatrikulationsbescheinigung und der Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen.

§ 15 Propädeutische Semester

- (1) Studienbewerber, die die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Hochschule nicht nachweisen, können diese in Form eines propädeutischen Studienseesters (**PSS**) an der Hochschule erbringen, sofern dies die Studienordnung des betreffenden Masterstudiengangs vorsieht. Die Anzahl der PSS soll zwei Semester nicht überschreiten. Für das PSS gelten die allgemeinen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. Ergänzend wird pro Studiengang, der ein PSS vorsieht, eine sog. Durchführungsbestimmung erlassen. Diese unterliegt der Genehmigung durch das Rektorat.

- (2) Für Studienbewerber mit einem ausländischen Bildungsabschluss, die nach erfolgreicher Feststellungsprüfung oder DSH-Prüfung am Studienkolleg der Hochschule anschließend ein Studium an der Hochschule aufnehmen werden, wird in jedem Sommersemester ein propädeutisches Vorsemester (**PVS**, vormals Brückensemester) zum Erwerb studienrelevanter Kenntnisse (z. B. aus dem 2. Fachsemester des angestrebten Studienganges) angeboten. Ein Anspruch auf Zulassung zum gewünschten Studiengang wird damit nicht begründet.

Mit jedem Studierenden, der ein PVS absolvieren möchte, wird zusätzlich zur Immatrikulation eine gesonderte Bildungsvereinbarung durch das Dezernat Studium und Internationales in Zusammenarbeit mit der/den beteiligten Fakultäten abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Inhalte sowie die Rechte und Pflichten des Studierenden während des PVS festgeschrieben.

§ 16 Gasthörer

- (1) Personen, die beabsichtigen, einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, werden auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Semesters in das Gasthörerverzeichnis der Hochschule eingeschrieben, auch wenn sie nicht über die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung verfügen. In teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ist die Einschreibung als Gasthörer nur möglich, wenn die Plätze von eingeschriebenen Studierenden nicht in Anspruch genommen werden. Im formgebundenen Antrag sind die gewünschten Lehrveranstaltungen zu bezeichnen.
- (2) Die Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsreihen durch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind (öffentliche Vorlesungen, Seniorenstudium und Ähnliches), gilt nicht als Gasthörerschaft nach Absatz 1.

- (3) Die Einschreibung als Gasthörer wird durch das Zulassungsamt der Hochschule bescheinigt und berechtigt den Gasthörer, an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in dem beantragten Semester teilzunehmen.
- (4) Teilnahmebestätigungen in Form eines „Transcript of Records“ (Leistungsnachweis) über die Gasthörerschaft erteilt auf Antrag das Prüfungsamt. Die Teilnahme an Modulprüfungen oder die Erbringung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Gasthörerschaft endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Semesters und ist für das folgende Semester erneut zu beantragen. Eine Gasthörerschaft begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule.
- (6) Soweit die Gasthörerschaft gebührenpflichtig ist, richten sich die Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung der Hochschule. In bereits gebührenpflichtigen Studiengängen ist eine Gasthörerschaft ausgeschlossen.
- (7) Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer aufgenommen werden, sofern der Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht eingeschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen abhängig gemacht ist. Zweithörer, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, nehmen auf Antrag an Modulprüfungen, der Erbringung von Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen teil. Für Zweithörer gelten die Absätze 1 bis 5 - ausgenommen Absatz 4 Satz 2 - sinngemäß. Bei gebührenpflichtigen Studiengängen sind gesonderte Regelungen zu beachten.
- (8) Für Studierende der Hochschule und der TU Dresden (IHI Zittau) gilt Abs. 7 sinngemäß. Ein gesonderter Antrag auf Zweithörerschaft ist erforderlich. Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt eigenverantwortlich.

§ 17 Frühstudierende

- (1) Schüler, die eine besondere Begabung aufweisen, können als Frühstudierende immatrikuliert werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Empfehlung der Schule. Die Zulassung im Allgemeinen erfolgt ausschließlich zu ausgewählten Lehrveranstaltungen. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät, der die gewählten Module und Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.
- (2) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden; erbrachte Prüfungsleistungen können in einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen, die ein Frühstudierender unternimmt, werden in einem späteren Studium an der Hochschule nicht angerechnet. Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bei Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudierenden finden keine Anwendung.

§ 18 Externe

- (1) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem externen Prüfungsverfahren erwerben. Näheres regelt die *Externenordnung* der Hochschule.

- (2) Externe werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der Hochschule.

§ 19 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens sowie der Semester- oder Heimatanschrift,
2. den Verlust des Studierendenausweises,
3. Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherungspflicht.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden durch die für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten der Hochschule getroffen. Sie ergehen im Namen des Rektors.
- (2) Bezüglich förmlicher Rechtsbehelfe wird auf die Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen; im Übrigen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der aktuell gültigen Fassung.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden, gilt diese Ordnung sinngemäß. Im Einzelfall entscheidet das Zulassungsamt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit Senatsbeschluss vom 19. März 2018 in Kraft und gilt für alle Bewerber, Studierende und Graduierte der Hochschule Zittau/Görlitz. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.

Zittau/Görlitz, 19. März 2018



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz